



Benutzungsordnung für das Rütli

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG),

aufgrund nachstehender Erwägungen:

1. Das Rütli gilt als „Wiege der Eidgenossenschaft“ und ist eine Stätte von nationaler Bedeutung und hohem Symbolwert für die Schweiz. Es steht für das Gemeinsame der Schweiz, ihrer Bewohnerinnen und Bewohner.
2. Die Besucherinnen und Besucher des Rütli sowie insbesondere die Veranstalter von Anlässen auf dem Rütli sind zu Respekt und Rücksichtnahme gegenüber diesem Ort und gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern verpflichtet.
3. Das Rütli darf nicht für Ziele genutzt werden, welche die Grundwerte der Eidgenossenschaft in Frage stellen. Zu diesen Werten gehören insbesondere die Toleranz und die Bereitschaft, im Interesse des Gemeinwohls mit Andersdenkenden konstruktiv zusammenzuarbeiten.
4. Das Rütli darf nicht für partikuläre politische Ziele oder kommerzielle Zwecke genutzt werden.

erlässt für das Rütli folgende Benutzungsordnung:

Art. 1 Bewilligungspflicht und Beschränkungen

Folgende Aktivitäten auf dem Rütli bedürfen einer Bewilligung durch die SGG:

- a. Besuchergruppen ab 50 Personen;
- b. Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Feste, Versammlungen, Sportanlässe;
- c. weitere Aktivitäten, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, wie beispielsweise aufwändige Filmaufnahmen.

Folgende Aktivitäten erlaubt die SGG auf dem Rütli – unabhängig von der Personenzahl – namentlich dann nicht, wenn die Organisatoren

- a. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gewährleisten können;
- b. einen rein kommerziellen Zweck verfolgen;
- c. sich gegen bestimmte Menschen und Gruppierungen in der Schweiz richten;
- d. die Öffentlichkeit polarisieren und die gesellschaftlich-kulturelle Vielfalt nicht akzeptieren;
- e. politische Inhalte thematisieren, über die in den folgenden drei Monaten abgestimmt wird;
- f. weniger als sechs Monate vor eidgenössischen oder kantonalen Wahlen für bestimmte Personen und Gruppen werben.

Die SGG legt für jedes Jahr eine Höchstzahl von Grossveranstaltungen mit über 300 Personen fest. Würde mit einer Veranstaltung diese Höchstzahl überschritten, so kann die SGG das betreffende Gesuch ohne Nennung weiterer Gründe ablehnen.

Art. 2 Verfahren

Wer auf dem Rütli eine bewilligungspflichtige Aktivität durchführen möchte, reicht ein vollständig ausgefülltes Gesuch auf dem SGG-Formular schriftlich bei der SGG ein.

Das Gesuch muss eingereicht werden:

- a. für Aktivitäten mit weniger als 300 Personen: mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn;
- b. für Aktivitäten ab 300 Personen: mindestens sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn.

Wird ein Gesuch zu kurzfristig eingereicht, um alle damit im Zusammenhang stehenden Aspekte hinreichend klären zu können, wird dieses abgelehnt.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Projektbeschreibung;
- b. Informationen zu den verantwortlichen Personen und Organisationen;
- c. Programm der Veranstaltung;
- d. Namen der Rednerinnen und Redner sowie Themen der Reden, wenn möglich mit einer kurzen Inhaltsangabe;
- e. Anzahl der erwarteten Besucherinnen und Besucher;
- f. Informationen zu baulichen Massnahmen wie Bühne oder Infrastruktur;
- g. Angaben zu allfälligen Sponsoren;
- h. Konzept für Transport, Verpflegung, Sanität, Sicherheit, Abfallentsorgung, Materialtransport;
- i. Benützung oder Miete der Gebäude auf dem Rütli.

Die SGG konsultiert bei Gesuchen, die Sicherheitsfragen aufwerfen, die Sicherheitsorgane der betroffenen Kantone.

Sie teilt den Gesuchstellern den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich mit.

Art. 3 Benutzungsregeln

Sobald das Gesuch genehmigt ist, nimmt der Veranstalter mit dem Rütlipächter Kontakt auf und bespricht mit ihm allfällige Veränderungen auf dem Terrain und eine allfällige Miete bestimmter Gebäude und Anlagen.

Für den Aufenthalt auf dem Rütli gelten folgende Regeln:

- a. Auf Besucherinnen und Besucher, Bauten, Anlagen und auf die Natur ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- b. Es sind die Fusswege zu benützen. Das Weideland ist zu schonen.
- c. Offenes Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht werden.
- d. Abfälle müssen eingesammelt und entsorgt werden.
- e. Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände zu campieren.

Das Rütli wird entweder zu Fuss oder mit dem Schiff erreicht. Die Benützung der Strasse Seelisberg-Rütli mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Der Rütlipächter übt die Aufsicht über einen geordneten Betrieb aus. Seinen Anordnungen haben Besucherinnen und Besucher des Rütli Folge zu leisten.

Die SGG kann für bestimmte Anlässe mit den Veranstaltern zusätzliche Benutzungsregeln vereinbaren.

Art. 4 Haftung

Der Veranstalter eines bewilligungspflichtigen Anlasses haftet, unabhängig von eigenem Verschulden, für sämtliche Personen- und Sachschäden, die der Eidgenossenschaft, der SGG, den an der Veranstaltung Mitwirkenden sowie Dritten im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

Er ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Anlage wiederherzustellen, die Abfälle zu entsorgen und allfällige Schäden an Land, Wegen und Bauten zu beheben.

Art. 5 Sanktionen

Wird auf dem Rütli eine Aktivität durchgeführt, ohne dass die dafür nötige Bewilligung erteilt worden ist, so behält sich die SGG das Recht vor, gegen die Verantwortlichen:

- a. zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten und/oder
- b. ein Anwesenheitsverbot für eine bestimmte Zeitdauer zu erlassen.

Die SGG berücksichtigt bei der Prüfung von Gesuchen frühere Verstösse gegen die Bewilligungspflicht.

Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich, 9. Januar 2014